

Präs.: 11. Nov. 1970 No. 317/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER, *Markus, Seboldmeier*
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Ausgleichsfond für Familienbeihilfen

Nach § 40 des Familienlastenausgleichsgesetzes sind Überschüsse aus der gesamten Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dem Reservefonds zuzuweisen. Hierauf sind in einem Kalenderjahr, in dem sich Überschüsse ergeben, jeweils nach Ende eines Kalendervierteljahres Vorschüsse zu leisten; die Mittel des Reservefonds sind auf Konten beim Österreichischen Postsparkassenamt zu halten.

Bei unveränderter Gesetzeslage würden im kommenden Jahr erhebliche Überschüsse des Ausgleichsfonds entstehen; diese wären beim Postsparkassenamt zu veranlagern. Auch die Absicht, die Familienbeihilfen ab 1.1.1971 zu erhöhen, schließt geringere Überschüsse im kommenden Jahr nicht aus, wenn das Ausmaß der Erhöhungen die zu erwartenden Überschüsse nicht erreicht.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an Sie folgende

A n f r a g e n:

1. Welcher Überschuß wird im kommenden Jahr im Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entstehen, wenn keine Beihilfenerhöhung erfolgt?
2. Welcher Überschuß wird verbleiben, wenn der im familienpolitischen Beirat ausgearbeitete Plan einer gestaffelten Familienbeihilfenerhöhung durchgeführt wird?
3. Haben Sie mit dem Österreichischen Postsparkassenamt Fühlung darüber aufgenommen, mit welchem Ertrag die Überschußbeträge dort veranlagt werden können?
4. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

5. Wenn nein, mit welcher Verzinsung rechnen Sie?
6. Gewährleistet die gesetzliche Vorschrift des § 40 Abs.9 Familienlastenausgleichsgesetz überhaupt eine optimale Veranlagung der Reservemittel?